

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Abs. 7 gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, oder soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen.“

2. Nach § 35 wird unter Voranstellung der Überschrift „Umsetzungshinweis“ folgender § 36 eingefügt:

„§ 36. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:
 1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17;
 2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12;
 3. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
 4. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung war im Wiener Landesrecht hinsichtlich der im Wiener Veranstaltungsgesetz geregelten Tätigkeit des Beleuchterdienstes umzusetzen.

Aus Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2003/86/EG ergibt sich, dass Familienangehörige von Inhabern bzw. Inhaberinnen der Blauen Karte EU in gleicher Weise wie dieser bzw. diese selbst das Recht auf Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit haben. Aus dem Einleitungssatz von Art. 14 der Richtlinie 2003/86/EG und Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG ergibt sich, dass auch Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Berufsqualifikationen der Familienangehörigen des Inhabers bzw. der Inhaberin der Blauen Karte EU anzuerkennen sind. Diese Bestimmungen waren hinsichtlich § 23 des Wiener Veranstaltungsgesetzes („Beleuchterdienst“), LGBl. Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, entsprechend umzusetzen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch die gegenständliche Änderung des Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich des „Beleuchterdienstes“ wird die Integration von Familienangehörigen von Inhabern und Inhaberinnen der Blauen Karte EU gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

zu Beilage 35/2012

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von EU-Recht (insbesondere der Richtlinien 2009/50/EG und 2003/86/EG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfes:

Anlass für die gegenständliche Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes war die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, Celex-Nr. 32009L0050) über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung hinsichtlich des Beleuchterdienstes. Erwägungsgrund 23 dieser Richtlinie 2009/50/EG ist zu entnehmen, dass „günstige Bedingungen für Familienzusammenführungen und für den Zugang der Ehepartner zum Arbeitsmarkt grundlegende Bestandteile dieser Richtlinie zur Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten sein sollen. Zur Erreichung dieses Zieles sollen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vorgesehen werden.“ Nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2009/50/EG (Familienangehörige) kommt die Richtlinie 2003/86/EG mit den in diesem Artikel festgelegten Ausnahmeregelungen zur Anwendung.

Dem Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, Celex-Nr. 32003L0086, ist zu entnehmen, dass „die Integration von Familienangehörigen gefördert werden sollte. Dazu sollte ihnen eine von dem Zusammenführenden unabhängige Rechtsstellung zuerkannt werden, ..., sowie gleichermaßen wie dem Zusammenführenden Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt werden.“

Gemäß Art 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG sind die Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Berufsqualifikationen der Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Blauen Karte EU gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren anzuerkennen, da diese Inhaber bzw. Inhaberinnen der Blauen Karte EU von dem Mitgliedstaat, der diese Karte ausgestellt hat, bezüglich der obgenannten Punkte wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind.

Aus Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2003/86/EG ergibt sich, dass Familienangehörigen von Inhabern bzw. Inhaberinnen der Blauen Karte EU ebenfalls der Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in gleicher Weise wie diesem bzw. dieser selbst gewährleistet ist.

Aus dem Einleitungssatz des genannten Art. 14 der Richtlinie 2003/86/EG und aus Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG, ergibt sich somit, dass diese Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Berufsqualifikationen betreffend des Inhabers bzw. der Inhaberin der Blauen Karte EU auch auf die Familienangehörigen auszudehnen ist, und daher deren Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Berufsqualifikationen ebenfalls anzuerkennen sind.

Hinsichtlich § 23 des Wiener Veranstaltungsgesetzes („Beleuchterdienst“), LGBl. Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, waren nunmehr die obgenannte Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG in Verbindung mit den anderen genannten europarechtlichen Vorschriften umzusetzen.

zu Beilage 35/2012

Ein entsprechender Umsetzungshinweis hinsichtlich der angeführten Richtlinien wurde ebenfalls ins Gesetz aufgenommen und wurde auch eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Für die Stadt Wien sowie für die übrigen Gebietskörperschaften, insbesondere für den Bund, entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Er setzt EU-Recht um.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Durch die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen ist mit keinen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 8):

Mit dem vorgeschlagenen § 23 Abs. 8 wurde die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in das Wiener Landesrecht hinsichtlich der in § 23 Wiener Veranstaltungsgesetz geregelten Tätigkeit des Beleuchterdienstes für Familienangehörige von Inhabern bzw. Inhaberinnen der Blauen Karte EU umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 36):

Mit dem vorgeschlagenen § 36 wurde ein Umsetzungshinweis betreffend die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung sowie weiterer Richtlinien in das Wiener Veranstaltungsgesetz aufgenommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)

Beleuchterdienst

Beleuchterdienst

§ 23.
(1) bis (7)...

§ 23.
(1) bis (7) ...

(8) Abs. 7 gilt sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, oder soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen.“

Umsetzungshinweis

§ 36. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:
1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, All. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17;

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
		<ol style="list-style-type: none">2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12;3. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;4. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.